

Das erhebliche staatliche Interesse an der Finanzierung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“ ist nicht nachgewiesen. Das SMWK muss dieses unter Berücksichtigung der Studienangebote der staatlichen Hochschulen prüfen.

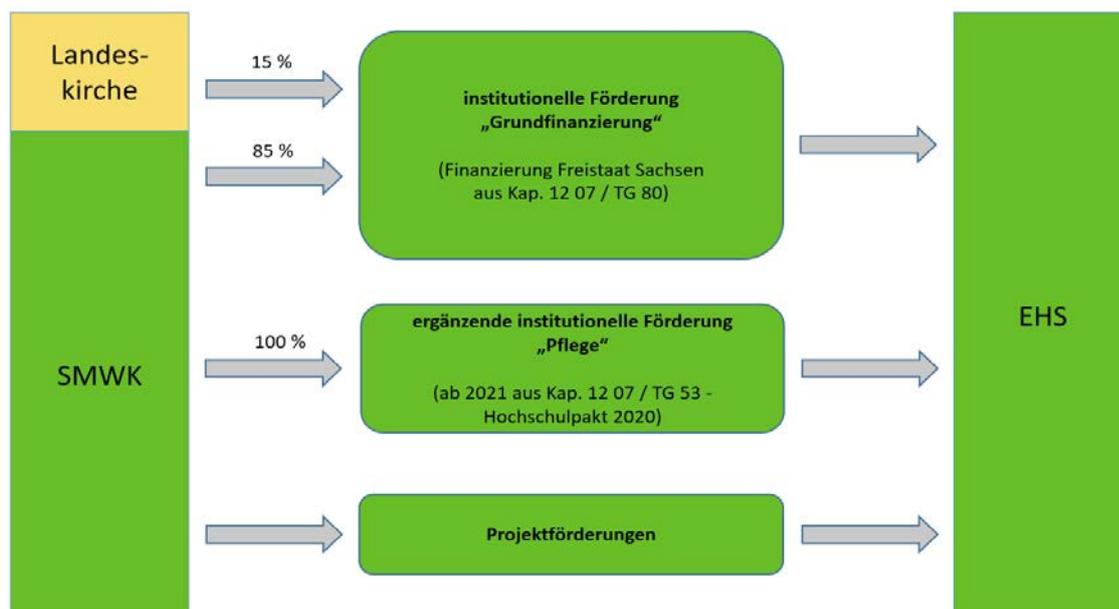
Bei Vorhandensein des erheblichen staatlichen Interesses soll das SMWK die Finanzierung der EHS an Verpflichtungen und Leistungen entsprechend der Finanzierung der staatlichen Hochschulen knüpfen.

Vor dem Hintergrund der geringen Nachfrage nach dem Studienfach Pflegewissenschaft/-management hat das SMWK insbesondere die Wirtschaftlichkeit dessen Finanzierung zu prüfen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Evangelische Hochschule Dresden (EHS) wurde 1991 gegründet und erhielt im gleichen Jahr die staatliche Anerkennung als Fachhochschule. Träger der EHS ist die Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit Dresden“.
- 2 Die EHS hat sich dem Ziel verschrieben, für eine qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung geeigneter Fachkräfte der Sozialarbeit und Diakonie zu sorgen. Derzeit bietet die EHS am Standort Dresden Studiengänge in den Bereichen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Pflege an.
- 3 Finanziert wird die EHS insbesondere über Zuschüsse im Wege der institutionellen Förderung durch den Freistaat Sachsen und seitens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirche) im Verhältnis 85:15. Dieses Finanzierungsverhältnis ist im „Vertrag über den Betrieb und die Finanzierung der EHS sowie die Bereitstellung von Räumlichkeiten durch den Freistaat Sachsen“ (Finanzierungsvereinbarung) festgeschrieben, in dem auch die Aufgabe der EHS, Fachkräfte für die Bereiche Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Pflege auszubilden, verankert ist. Die Hochschule soll anstreben, pro Jahr 305 Studienplätze zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2020 finanzierte der Freistaat Sachsen die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben der EHS i. H. v. rd. 3,7 Mio. €.
- 4 Ergänzend reicht der Freistaat Sachsen ab 2021 eine institutionelle Förderung für den Auf- und Ausbau des Studienfaches Pflegewissenschaft/-management aus, für die er Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ einsetzt. Zudem fördert der Freistaat Sachsen einzelne Projekte der EHS.

Abbildung: Finanzierung der EHS durch den Freistaat Sachsen und die Landeskirche



Quelle: Eigene Darstellung.

- ⁵ Der SRH hat für den Zeitraum 2019 bis 2021 geprüft, ob das SMWK bei der Mittelausreichung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet hat sowie ob die Ziele und Zwecke, die mit der Mittelausreichung verbunden sind, erfüllt wurden.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Finanzierung der EHS im Kontext der Hochschullandschaft im Freistaat Sachsen

- ⁶ Private Hochschulen sind grundsätzlich eine Bereicherung der Bildungs- und Forschungslandschaft. Die Förderung einer privaten Hochschule durch den Freistaat Sachsen ist nach Ansicht des SRH jedoch nur angezeigt, wenn ein erhebliches staatliches Interesse an der Durchführung des Studienangebots der Hochschule besteht. Dieses liegt nur dann vor, wenn durch die geförderte private Hochschule eine bestehende Lücke im Angebot der staatlichen Hochschulen geschlossen wird, weil bspw. die Kapazitäten der staatlichen Hochschulen nicht ausreichen oder ein entsprechendes Studienangebot nicht besteht.
- ⁷ Das SMWK hat seine Förderentscheidung bisher nicht auf diesen Überlegungen aufgebaut. Der Finanzierungsanteil von 85 % wurde seit der ersten Festsetzung zu Beginn der 1990er Jahre nicht verändert.
- ⁸ Der SRH gibt zu bedenken, dass sich das Studienangebot der Hochschullandschaft im Freistaat Sachsen und auch die Nachfrage seit Gründung der EHS vor über 30 Jahren stark verändert hat. Diese Veränderungen beeinflussen nicht nur die Entscheidung über das „Ob“ der Finanzierung, sondern auch über deren Umfang. Für den Freistaat Sachsen ist die Finanzierung der EHS nur bis zu der Höhe wirtschaftlich, wie sein Eigeninteresse an dem Angebot besteht.
- ⁹ Für eine Gesamtbetrachtung der Hochschullandschaft fehlte bisher jedoch auch die Basis. Die Hochschulentwicklungsplanung umfasst derzeit nur die staatlichen Hochschulen. Private Hochschulen, die auch eine staatliche Finanzierung erhalten, sind nicht erfasst. Nach Ansicht des SRH würde es für die Umsetzung der hochschulpolitischen Ziele förderlich sein, auch die staatlich geförderten privaten Hochschulen in die Hochschulentwicklungsplanung aufzunehmen, um die Angebote besser aufeinander abstimmen und verzahnen zu können.
- ¹⁰ Die Anforderungen, die an die EHS mit der Finanzierung der EHS verbunden sind, bleiben weit hinter Umfang und Konkretisierungsgrad der Leistungen und Verpflichtungen zurück, die an staatliche Hochschulen durch die Hochschulentwicklungsplanung, die Zuschussvereinbarung und durch individuelle Zielvereinbarungen gestellt werden. Dem SRH erschließt sich in Anbetracht der vergleichbaren grundlegenden Aufgaben der Hochschulen kein Grund, hinter diesen Anforderungen zurückzubleiben.

2.2 Studienfach Pflegewissenschaft/-management

- ¹¹ Zum Sommersemester 2020 wurden an der EHS 2 berufsbegleitende Studiengänge und im Wintersemester 2021/2022 wurde ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang im Bereich Pflege eingerichtet. Anlass war die bundesweite Reform der Pflegeberufe und der Pflegeausbildung, womit unter anderem die Akademisierung der Ausbildung gestärkt werden sollte.
- ¹² Zum Auf- und Ausbau des Studienfaches Pflege gewährt der Freistaat Sachsen der EHS ab dem Jahr 2021 eine zusätzliche institutionelle Förderung i. H. v. rd. 1,5 Mio. € aus Mitteln, die der Bund im Rahmen des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“ zur Verfügung stellt. Mit den Mitteln wurden seitens der EHS Stellen geschaffen und umfangreiche Investitionen, z. B. in ein Simulationslabor, getätigt.
- ¹³ Der Freistaat Sachsen hat sich gegenüber dem Bund verpflichtet, die Mittel des Zukunftsvertrages u. a. für die Ziele eines bedarfsgerechten Kapazitätserhalts an den staatlichen Hochschulen und einer bedarfsorientierten Schwerpunktsetzung in den Fächergruppen Medizin und Lehramtsausbildung einzusetzen. Ob vor diesem Hintergrund die Finanzierung des Studienfaches Pflege zur Zielerreichung beitragen kann, ist fraglich.
- ¹⁴ Das Studienfach Pflege wird derzeit nur geringfügig von Studierenden nachgefragt. Von den jährlichen 130 Studienplätzen an der EHS konnten im Jahr 2021 nur 47 und im Jahr 2022 lediglich 32 besetzt werden. Auch an der Hochschule Zittau/Görlitz fand der Studiengang Pflege keine ausreichende Nachfrage, sodass der Start des

Studiengangs vorerst um 1 Jahr nach 2023 verschoben wurde. Diese Entwicklung in Sachsen korrespondiert mit der ebenfalls geringen Auslastung der Studienplatzkapazitäten in anderen Bundesländern.

- 15 Trotz der weit unterdurchschnittlichen Auslastung der Studienkapazitäten wurden bisher keine Maßnahmen ergriffen, um die Förderung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

3 Folgerungen

- 16 Das SMWK hat das staatliche Interesse an der Förderung der EHS regelmäßig im Kontext des Angebots der staatlich finanzierten Hochschulen zu prüfen. Das SMWK sollte die EHS in die Hochschulentwicklungsplanung einbeziehen.
- 17 Die Finanzierung der EHS sollte an Verpflichtungen und Leistungen geknüpft werden, die denen der staatlichen Hochschulen entsprechen.
- 18 Das SMWK muss in Anbetracht der unterdurchschnittlichen Auslastung des Studienfaches Pflege die Höhe der Förderung prüfen. Diese ist unter Berücksichtigung der Auslastung der Studienplätze anzupassen.

4 Stellungnahme

- 19 Das Finanzierungsverhältnis zwischen Freistaat Sachsen und Landeskirche sowie eine mögliche Anpassung sei in den Vertragsverhandlungen 2019 erörtert worden. Eine Veränderung zugunsten der Staatskasse und damit zu Lasten des Synodalhaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sei nicht durchsetzbar gewesen. Das Verhältnis sei daher einvernehmlich fortgeschrieben worden.
- 20 Die Hochschulentwicklungsplanung im Freistaat Sachsen erfolge auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Die gesetzlichen Regelungen gelten diesbezüglich ausschließlich für die 14 staatlichen Hochschulen und nicht für die staatlich anerkannten Hochschulen.
- 21 Dem Vorschlag des SRH, Teile der staatlichen Hochschulfinanzierungssystematik auf die institutionelle Förderung der EHS zu übertragen, ohne die den staatlichen Hochschulen gewährten Sicherungen einzubeziehen, würden sachliche Bedenken begegnen. Das staatliche Hochschulbudget sei vertraglich fixiert, einschließlich der notwendigen jährlichen Steigerungen für Sach- und Personalausgaben (Tarifsteigerungen, Inflationsausgleich). Diese Finanzierungssicherheit sei Grundlage für die Steuerung der Hochschulen über Zielvereinbarungen und deren Abrechnung.
- 22 Mit der Reform der Bundesregelungen zur Akademisierung von Pflegeberufen müssen als Voraussetzung dafür entsprechende Studiengänge angeboten werden. Der Freistaat Sachsen sei mit der Schwerpunktsetzung im Studienfach Pflegewissenschaft/-management dieser Bundesforderung nachgekommen. Das Angebot eines Studienganges könne jedoch nur in vollem Umfang erfolgen, auch wenn dieser nicht ausgelastet ist. Die Bereitstellung eines Studienfaches orientiere sich dabei an dem für das Studienfach benötigten Personal. Eine Einstellung des Studienfachs sei angesichts des großen Bedarfs an Pflegekräften in Deutschland keine Option. Im Übrigen solle für eine objektive Einschätzung zur Nachfrage nach dem Studienfach Pflegewissenschaft/-management und dessen Auslastung ein angemessener Zeitraum abgewartet werden.
- 23 Das SMWK werde die Prüffeststellungen und Folgerungen des SRH dessen ungeachtet zum Anlass nehmen, das Verfahren über die Gewährung der institutionellen Förderung der EHS einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Die Hinweise und Empfehlungen des SRH werden nach Prüfung und Abstimmung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Eingang in die Überlegungen zur künftigen Gestaltung des Förderverfahrens finden. Die Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses über Ziele und deren Abrechnung werde vom SMWK dabei geprüft. Zur Ausgestaltung des vertraglich geregelten Finanzierungsverhältnisses zwischen Freistaat Sachsen und Landeskirche werde das SMWK in Verhandlungen mit der Landeskirche treten.

5 Schlussbemerkungen

- 24 Der SRH hält an seiner Auffassung fest, dass das staatliche Interesse an der Finanzierung der EHS nur insoweit besteht, als die staatlichen Hochschulen das Studienangebot nicht abdecken. Hierzu ist ein Abgleich mit dem Angebot der staatlichen Hochschulen notwendig. Dieser kann mittels der Hochschulentwicklungsplanung erfolgen.
- 25 Der SRH begrüßt die Zusage des SMWK, die Ausgestaltung des Finanzierungsverhältnisses sowie das Verfahren über die Gewährung der institutionellen Förderung zu prüfen und dabei Zielvorgaben einfließen zu lassen. Der SRH weist nochmal darauf hin, dass die staatlichen Hochschulen und die EHS vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, was sich in den Maßgaben, an die die Finanzierung gebunden ist, widerspiegeln sollte.
- 26 Der SRH hält an seiner Folgerung zur Prüfung der Finanzierung des Studienfaches Pflegewissenschaft/-management fest. Das SMWK muss trotz der Schwierigkeiten und Risiken bei der Einführung eines neuen Studienfaches einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gewährleisten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Finanzbedarf weiterhin für alle geplanten Stellen besteht, auch wenn die Studienplätze deutlich unterausgelastet sind. Das SMWK darf die Einschätzung zur Nachfrage nach dem Studienfach nicht auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschieben.